

## Biogasanlagen

### Anforderungen nach AwSV

Biogasanlagen fallen unter die *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen* (AwSV), somit gelten dieselben Grundsatzanforderungen, wie für andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Biogasanlagen dürfen nur von WHG-Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, sofern diese Tätigkeiten Bedeutung für die Anlagensicherheit haben. (§ 45 AwSV)

Biogasanlagen bestehen aus Lager- und Abfüllanlagen (LAU) und Anlagen zum Herstellen von Biogas (HBV):

- LAU-Anlagen sind Gärrestelager, Abfüllplätze und Fahrhilos
  - bei Neuanlagen bzw. bei Instandsetzung benötigen diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach Wasserrecht z.B. für Behälter, Auffangwannen, Abfüllplätze, Innenbeschichtungen, Auskleidungen, Sicherheitseinrichtungen
- HBV-Anlagen sind z.B. Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer

Gärsubstrate gelten als allgemein wassergefährdende Stoffe, wenn sie landwirtschaftlicher Herkunft sind (§ 3 (2) AwSV). Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft können nach AwSV z.B. Silagesickersäfte, Jauche, Gülle, Kartoffelschlempe, Rückstände aus der Herstellung von Obstbrand (Obstler) sein. Sofern Gärsubstrate zur Anwendung kommen, die nicht der Definition landwirtschaftlicher Herkunft entsprechen, fällt die Biogasanlage komplett in den Regelungsbereich der AwSV.

Die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe aus Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ist erfüllt, wenn die Anlage entsprechend folgender Maßgaben ausgeführt wird (§ 37 AwSV):

- Einwandige Anlagen (ober- / unterirdisch) für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein
- Umwallung bei oberirdischen Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe mit dem Mindestvolumen des größten Behälters oder der größtmöglichen Menge, die im Havariefall austreten kann
  - Nachrüstung bei bestehenden Anlagen bis zum 01. August 2022 (§ 68 (10) AwSV)
- LAU-Anlagen für fest Gärsubstrate / -reste müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen
- Unterirdische Behälter, die in Schutzgebieten liegen bzw. ins Grundwasser reichen, sind doppelwandig mit Leckanzeigesystem auszuführen
- Erdbecken für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen sind nicht zulässig

Der Abstand von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zu oberirdischen Gewässern hat mindestens 20 Meter, zu Trinkwasserquellen und Brunnen 50 Meter zu betragen. (§ 51 AwSV)

Bestehende Biogasanlagen, wenn sie den landesrechtlichen Vorschriften vom 31. Juli 2017 entsprechen, müssen nur auf Anordnung der Behörde angepasst werden. (§ 68 AwSV)

### Prüfpflichten (gemäß Anlage 5 und 6 AwSV):

Prüfung durch Sachverständige	Anlagenvolumen § 39 (9) AwSV
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Prüfung vor Inbetriebnahme</li> <li>▪ Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre</li> <li>▪ Prüfung bei Stilllegung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>über 100 m<sup>3</sup></li> <li>über 1 000 m<sup>3</sup></li> <li>über 1 000 m<sup>3</sup></li> </ul>

TÜV NORD betreut Sie bei der Planung, beim Sicherheitskonzept sowie bei allen erforderlichen technischen und umweltrelevanten Prüfungen im gesamten Lebenszyklus der Biogas-Anlage.